

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 35=55 (1889)

**Heft:** 36

**Artikel:** Das neueste französische Wehrgesetz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96510>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 36.

Basel, 7. September.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

**Inhalt:** Das neueste französische Wehrgesetz. — Knallfreies Pulver und ähnliche Märchen. — Kraft Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen: Die Feldartillerie in ihrer Unterstellung unter die Generalkommandos. — Eidgenossenschaft: Manöver der III. und V. Division 1889. Fremde Offiziere. III. Division: Erster Divisionsbefehl. IV. Division: Lehrerrekrutenschule. V. Division: Der erste Divisionsbefehl. Feldtelegraphendienst. Vorkurs des 21. und 22. Infanterie-Regiments. Änderung des Schultableau. Ausmarsch des Schützenbataillons Nr. 7. Unterschlagung von Munition. Ehrenmedaille. Eine Strasse zur Umgehung der am Gotthard angelegten Befestigungen. Erstellung von Kreuzungsgeleisen auf den schweiz. Bahnen. Schweiz. Rennverein. † Oberstl. Emery. Freiburg: Dokumentenschenkung. — Ausland: Deutschland: Missbrauch der Amtsgewalt. Frankreich: Ueber das Duell in der Armee. Unfall. — Bibliographie.

### Das neueste französische Wehrgesetz.

Das neue, am 15. Juli in den französischen Kammern zur Annahme gelangte Wehrgesetz hat in Frankreich lebhafte Vertheidiger, jedoch auch zahlreiche Gegner gefunden. Die ersteren heben als Vorzüge des Gesetzes hervor, dass es dem Lande eine zahlreichere Armee gibt, dass diese Armee homogener wie die frühere ist und dass die Mannschaft in Folge desselben besser für den Krieg vorbereitet würde. Das Gesetz schafft ferner die unerträgliche fünfjährige Präsenzzeit bei der Fahne ab und vertheile zum ersten Male die Blutsteuer in unparteiischer Weise.

Die Gegner des neuen Gesetzes behaupten ihrerseits, dass dasselbe überflüssig sei. Das Gesetz von 1872 habe dem Lande eine gute Armee gegeben, die überall, besonders im fernen Orient, wo sie engagirt war, allen in sie gesetzten Erwartungen entsprochen habe. Es wäre besser gewesen, diese tüchtige Armee, die das Vertrauen des Landes gewonnen hatte und vom Feinde gefürchtet wurde, zu behalten. Man hätte das Freiwilligen-Institut leicht modifizieren können und die allgemeine Dienstpflicht für alle Franzosen ohne Ausnahme für sechs Monate obligatorisch machen können. Wohl schienen einige Detailveränderungen geboten; allein ein alle Fundamentalpunkte berührendes, umfassendes Gesetz sei angesichts des jetzigen Zustandes Europas eine Unklugheit, wo nicht mehr.

Die französische Armee werde ferner durch das neue Gesetz nicht vermehrt, da das Budget nicht erhöht sei. Dasselbe könne nicht weiter vergrössert werden, da es bereits die Kräfte des Landes übersteige. Es sei eine Illusion, 800,000 Mann zu dekretiren, wenn man nur über Lebens-

mittel, Bekleidung und Unterkunft für 600,000 Mann verfüge. Man müsse sich daher mit 600,000 Mann begnügen. Die angebliche Vermehrung sei eine Täuschung. Man habe dies wohl gefühlt, denn in dem neuen Gesetz seien überall die Mittel angegeben, die Präsenzstärken zu vermindern, um innerhalb der Grenzen des Budgets zu bleiben. Auf jeden Fall vermöge ein Land keine grössere Armee zu haben, als wie es unterhalten könne. —

Die Grundzüge des derartig in Frankreich beurteilten neuesten französischen Wehrgesetzes sind nun die folgenden:

Die Wehrpflicht beginnt mit dem 21. Lebensjahr und dauert bis zum 46. Lebensjahr; sie beträgt somit 25 Jahre, während sie bisher nur 20 Jahre, davon 5 im stehenden Heere, 6 in der Territorialarmee und 5 in der Reserve der Territorialarmee betrug. Dieselbe ist somit um 5 Jahre verlängert worden. Diese fünf Jährgänge repräsentieren aber eine nach mehreren Hunderttausendenzählende Streitermenge.

Die zweitwichtigste Bestimmung ist diejenige, dass die Dienstzeit im stehenden Heere von 5 auf 3 Jahre vermindert wurde. Die Dienstzeit in der Reserve ist dagegen um  $2\frac{1}{2}$  Jahre verlängert und beträgt nach dem neuen Gesetz  $6\frac{1}{2}$  Jahre. Die Dienstzeit in der Territorialarmee ist dagegen unverändert 6 Jahre geblieben, während diejenige in der Reserve der Territorialarmee um  $4\frac{1}{2}$  Jahre verlängert wurde und nunmehr  $9\frac{1}{2}$  Jahre beträgt.

Das neue Gesetz schafft das gesamte Einjährig - Freiwilligen - Institut und ferner alle Dienstbefreiungen wegen häuslicher Verhältnisse ab; jedoch tritt an Stelle dieser letzteren Befreiungen eine Minimaldienstzeit von nur einem

Jahr bei der Fahne. Ferner ist für die Kandidaten der Geistlichkeit und des Lehrfachs eine nur einjährige Dienstzeit bei der Fahne durch das Gesetz nachgegeben und es sollen dieselben künftig nicht mehr als Krankenwärter, wie bisher, sondern als Krankenträger verwandt werden, eine Bestimmung, die der Zahl der Kompanienten des französischen Heeres zu Gute kommt.

Es liegt ferner auf der Hand, dass die Abschaffung der bisherigen zahlreichen Einjährigen Freiwilligen und deren Umwandlung in drei Jahre dienende Leute der französischen aktiven Armee ein sehr wichtiges intellektuell und moralisch hochstehendes Material auf weit längere Zeit wie bisher zuführt und dass in der Folge die französische Nation in ihren gebildeten Elementen mehr und mehr für den Heeresdienst gewonnen werden muss.

Was die Herabsetzung der Wehrpflicht von 5 auf 3 Jahre betrifft, so erheben sich gewichtige Stimmen in Frankreich, welche es bezweifeln, dass sich der Franzose in so kurzer Zeit völlig diszipliniren lasse. In der That lag qualitativ in der fünfjährigen Präsenzzeit der Hauptmasse der französischen Dienstpflchtigen eine starke Ueberlegenheit über andere Armeen, die verhältnissmässig nur wenig durch die grosse Anzahl von Einjährig - Freiwilligen herabgesetzt wurde. Unteroffiziere und Mannschaften waren in Folge derselben waffendienstgewöhnt. Allein es ist schwer, mit Bestimmtheit zu entscheiden, was endgültig besser ist, dreijährige Dienstzeit und keine Einjährig-Freiwilligen (mit Ausnahme der Eleven des Lehrfachs und der Geistlichkeit), oder fünfjährige Dienstzeit und sehr zahlreiche Einjährig - Freiwillige. Das Eine jedoch wird tatsächlich die Folge der ersteren durch das neue Gesetz gegebenen Bestimmung sein, falls das Budget entsprechend erhöht wird: eine nummerisch weit stärkere Armee wie bisher, denn die Verminderung der Dienstpflcht bei der Fahne um 2 Jahre gestattet eine Erhöhung des Jahreskontingents um einige 60,000 Mann.

Was die Ausbildung der Truppen anbetrifft, so leidet vorzugsweise und fast ausschliesslich die französische Kavallerie unter der eingeführten Herabsetzung der Dienstzeit, die Waffe, welche mehr wie jede andere in Frankreich der längern und gründlicheren Schulung für ihre Leistungsfähigkeit bedarf.

Eine Hauptbestimmung des neuen Gesetzes haben wir noch zu erwähnen, es ist diejenige der Einführung einer Wehrsteuer, ähnlich wie in der Schweiz. Alle zum Heeresdienst untauglichen und alle nicht drei volle Jahre dienenden Leute werden zur Zahlung einer Wehrsteuer von 6 Fr. verpflichtet und zahlen

ausserdem einen Zuschlag zur Steuer, der nach ihrem Vermögen bemessen wird.

Diese Bestimmung des neuen Gesetzes erscheint ganz praktisch, da die anderwärts aufgetretenen ideellen Bedenken gegen Zahlung einer Wehrsteuer in unserer heutigen materiellen Zeit ziemlich illusorisch sein dürften, da die Massen der ungebildeteren Elemente der Bevölkerung in der That der „Noth gehorchen, nicht dem eigenen Trieb“ unter die Fahnen treten.

In wie weit die vom dreijährigen Dienst ausnehmende Bestimmung für die Eleven des Lehrfachs und der Geistlichkeit den Zudrang zu diesen beiden Berufszweigen in Frankreich erhöhen und in wie weit dieselbe zu einer partiellen Umgehung der dreijährigen Dienstpflcht bei der Fahne benutzt werden wird, lässt sich im voraus nicht übersehen; allein allem Anschein nach wird aus dieser Bestimmung des Gesetzes demselben mannigfache Anfechtung erwachsen. Es werden in demselben nicht weniger wie 30 grössere Lehranstalten bezeichnet, deren Zöglinge die Vergünstigung des einjährigen Dienstes geniessen werden. Der Zudrang zu diesen Anstalten wird wahrscheinlich ein gewaltiger und deren geistiges Niveau voraussichtlich in Folge dessen auf die eine oder die andere Weise ein geringeres werden.

Eine andere und sehr wesentliche Schwäche des Gesetzes liegt ferner darin, dass dasselbe in nur sehr unzureichender Weise für die Heranbildung der Offiziere der Reserve sorgt. Bisher lieferten die Einjährig-Freiwilligen die Reserveoffiziere; jetzt aber sollen die Eleven der Schule für Kunst und Gewerbe und der polytechnischen und forstwirtschaftlichen Anstalten, welche dienstbrauchbar sind und sich zu einem vier- und dreijährigen Besuch dieser Schulen verpflichten, während ihrer Lehrzeit auf denselben ihre militärische Ausbildung zum Reserveoffizier erhalten und, wenn sie ihr Berufsexamen bestanden haben, zu Reserveoffizieren befördert werden und alsdann Dienste bei den Truppen thun. Fallen sie in ihrem Berufsexamen durch oder erfolgt ihre Entlassung von der Schule, so dienen sie wie alle andern jungen Leute drei Jahre mit der Waffe.

Es liegt auf der Hand, dass eine derartige, nicht im Rahmen und Geist einer Truppe erfolgende Ausbildung zum Offizier, und wenn es auch nur diejenige zum Offizier der Reserve ist, eine nur höchst mangelhafte sei kann und dass sich dieser Uebelstand in Anbetracht des Umstandes um so empfindlicher geltend machen muss, dass im Fall eines Krieges die heutigen stehenden Heere sich verdrei- und vervierfachen und der Bedarf an tüchtigen Reserveoffizieren

ein ganz ausserordentlicher und deren Qualität von hoher Wichtigkeit für die Armee ist.

So steht Frankreich mit seinem neuen Wehrgesetz einem neuen militärischen Experiment gegenüber, welches allerdings, und das war wohl mit das Ausschlag gebende Moment für dasselbe, seine Feldarmee um die stattliche Ziffer von annähernd einer halben Million Streiter vermehrt und das Prinzip des persönlichen Dienstes bei der Fahne rigouröser durchführt wie in irgend einem andern Lande.

In quantitativer Hinsicht schafft das Gesetz dem französischen Heere daher unbedingt Vortheile, ob in Bezug auf die Qualität der Truppen muss die Zeit lehren und muss, was das Institut der Reserveoffiziere betrifft, vorläufig unbedingt bezweifelt werden.

R.

### Knallfreies Pulver und ähnliche Märchen.

In Nr. 215 des „Bund“ vom 6. August 1889 steht ein Artikel, betitelt: „Das neue belgische Repetirgewehr“, und es kommen darin einige ganz unrichtige Angaben vor, die ich mir zu korrigiren erlauben werde, um dem in letzterer Zeit so sehr um sich greifenden Ausstreuern falscher Nachrichten möglichst entgegen zu arbeiten. Da ich selber den belgischen Versuchen beiwohnte, so bin ich im Falle, ganz genauen Aufschluss hierüber geben zu können. Nachher werde ich mir dann noch einige Bemerkungen über „knallfreies“ Pulver u. A. m. erlauben.

Es heisst in dem oben erwähnten Artikel des „Bund“, alle in Belgien verwendeten Versuchsgewehre haben ein Kaliber von 8 mm. — Dies ist unrichtig, denn das dort verwendete Mausergewehr hat 7,6 mm und das Schulhofgewehr bloss 7,5 mm Kaliber. — Ferner heisst es in jenem Artikel, die zur Verwendung kommenden Patronen seien mit dem belgischen, in Wetteren hergestellten, sog. „Papierpulver“ geladen, welches sich „vorzüglich“ bewähren solle. Die Pulverladung, im Gewicht von 2,9 gr, gebe dem Geschoss eine Anfangsgeschwindigkeit von 600 m und der Gasdruck betrage dabei nicht mehr als 1800 Atmosphären.

Folgendes sind nun die genau richtigen Angaben:

2,9 gr Papierpulver von Wetteren geben dem 14 gr schweren Geschoss im 8mm-Nagant-Gewehr eine gemessene Anfangsgeschwindigkeit von 574 m und dabei beträgt der Gasdruck 3410 Atmosphären; ähnlich bei den übrigen Gewehren. — Man sieht also hieraus, im Vergleich zu den Angaben im „Bund“, wie genau und zuverlässig diese letztern

sind! (600 m statt 574 und 1800 Atmosphären statt 3410!)

Dieses sogenannte „Papierpulver“ von Wetteren in Belgien ist, wie ich letzthin schon in einem Artikel über „rauchlose“ Pulversorten bemerkte, ganz und gar unbrauchbar, denn es gibt viel zu hohen Gasdruck, ziemlich starken Rauch und einen sehr starken, hartkrustigen Rückstand. —

Aehnliche ganz unrichtige Mittheilungen wie jene im „Bund“ sind in letzterer Zeit vielfach in allen möglichen Blättern verbreitet worden — ganz besonders über das Mannlicher-Gewehr — und zwar mit einer Unverfrorenheit sonder Gleichen. Man hat versucht, dieses äusserst komplizierte und mangelhafte, höchst unpraktische Repetirgewehr als eines der besten hinzustellen und die Leute sogar glauben zu machen, dasselbe sei schon da oder dort angenommen. Trotz aller dieser Schwindeleien wird sich jedoch wohl kaum ein Staat zur Einführung des Mannlicher-Gewehres entschliessen, — und die Oesterreicher, die es leider schon haben und bereits einige hunderttausend Stück davon besitzen, könnten nichts besseres und vernünftigeres thun, als gerade jetzt noch eine ganz neue Bewaffnung einzuführen! Sie haben ja seiner Zeit auch schon zirka 220,000 Mannlicher-Gewehre von 11 mm-Kaliber ins alte Eisen werfen müssen, als dieselben gerade fertig waren! Würden sie jetzt sofort mit der Fabrikation des 7,5mm-Schulhof-Repetirgewehres beginnen, so wäre sogar der pekuniäre Nachtheil fast gleich Null, weil das Schulhof-Gewehr bedeutend wohlfeiler hergestellt werden kann, als das Mannlicher-Gewehr. Bevor sie jedoch hierin zu einem Entschluss würden gelangen können, möchte wohl ihre Bewaffnung mit dem Mannlicher-Gewehr schon durchgeführt sein. —

Nun werde ich mir gestatten, über „knallfreies“ und „rückstossfreies“ Pulver auch noch einige Bemerkungen zu machen:

Ich habe in den letzten acht bis zehn Monaten Gelegenheit gehabt, die hervorragendsten rauchlosen Pulversorten genau kennen zu lernen und damit zu experimentiren; in den letzten Tagen noch mit dem rückstossfreien Pulver von Avigliana (bei Turin), das eine der besten jetzt existirenden Pulversorten ist, und ich fühle mich veranlasst, hier Folgendes zu bemerken:

Knallfreies Pulver ist eine Unmöglichkeit und wird niemals existiren, ebenso wenig, wie es möglich sein wird, jemals ein Pulver herzustellen, welches keinen Rückstoss erzeugt. Beides sind mechanische Unmöglichkeiten. Die Stärke des Knalles steht offenbar in direkter Beziehung zum Volumen, welches die Pulver-